

SCHULVEREIN  
der  
Anne-Frank-Gesamtschule  
Städtische Gesamtschule Gütersloh

SATZUNG

§ 1

**Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „**Schulverein der Anne-Frank-Gesamtschule**“.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh.

§ 2

**Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, durch Bereitstellung von Mitteln die Interessen der Anne-Frank-Gesamtschule und ihrer Schülerinnen und Schüler zu fördern und die schulische Arbeit zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Vereinstätigkeiten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

**Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Der Ausschluss kann insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens und wegen Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge ausgesprochen werden.
5. Die Mitgliedschaft muss schriftlich gekündigt werden. Schon gezahlte Jahresbeiträge verbleiben zur Verfügung des Vereins. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.
6. Der Vorstand sowie weitere an wichtigen Entscheidungen beteiligte **Personen unterliegen der Schweigepflicht**. Dies gilt insbesondere bei Einblick in die finanzielle Lage von Mitgliedern bzw. Spenden (z.B. bei der Ausstellung von Spendenquittungen oder bei den in Abs. 5 genannten Härtefällen).

## § 4

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge (z.Zt. mindestens 15,- €) jährlich zu entrichten.

## § 5

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 6

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vergabeausschuss

Der Vorstand und der Vergabeausschuss werden für zwei Jahre gewählt.

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre einberufen.
2. Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des gesamten Vorstandes
  - c) Wahl des neuen Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Entscheidung über die eingereichten Anträge
  - g) Auflösung des Vereins
  - h) Höhe der Beiträge
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
5. Zu Satzungsänderungen sowie zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Die Wahlen erfolgen durch Nennung von Vorschlägen in offener Abstimmung durch Handzeichen oder durch geheime Abstimmung, wenn es mindestens ein Zehntel der erschienenen Mitglieder fordert.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## § 8

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der GeschäftsführerIn
- d) dem/der SchatzmeisterIn
- e) drei BeisitzerInnen

**Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.**

## § 9

### **Vergabeausschuss**

1. Dem Vergabeausschuss gehören an:

- a) die/der Vorsitzende des Vereins oder ein anderes Mitglied des Vorstandes
- b) ein Mitglied der Schulleitung
- c) ein/e vom Lehrerkollegium gewählter Verbindungslehrer/in
- d) die/der Vorsitzende der Schulpflegschaft
- e) die/der Vorsitzende der Schülermitverwaltung

2. Der Vergabeausschuss entscheidet über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitgliedes.

4. Bei Anträgen bis 100,- € kann die Geschäftsführung allein entscheiden.

## § 10

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Das nach Beendigung der Liquidation oder Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an die Anne-Frank-Gesamtschule, die es für Zwecke der Schule, oder an die Stadt Gütersloh, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.